

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

zum Thema:

**Klärung der Zuständigkeiten und Kostenübernahme bei behördlichen
Notöffnungen von Wohnungseingangstüren**

und **Antwort** vom 19. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20805

vom 5. November 2024

über Klärung der Zuständigkeiten und Kostenübernahme bei behördlichen Notöffnungen
von Wohnungseingangstüren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer ist für die Sicherung einer Wohnungseingangstür nach einer Notöffnung durch die Behörden allgemein zuständig?
2. Wie verhält sich die Zuständigkeit im Falle von Selbstverschulden, wenn der Bewohner die Tür freiwillig nicht geöffnet hat?

Zu 1. und 2.:

Im Rahmen polizeilicher Maßnahmen wird durch die Polizei Berlin eine Schlüsseldienstfirma beauftragt, wenn erkennbar ist, dass keine verantwortliche Person gemäß § 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG) herangezogen werden

kann bzw. die Sicherung des Objekts nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen oder dies veranlassen kann.

Durch die Berliner Feuerwehr werden Türen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit nur geöffnet, um eine Gefahr für Menschenleben oder erhebliche Sachwerte abzuwenden. Nach einer Türnotöffnung werden die betroffenen Wohnungen von der Berliner Feuerwehr an die Polizei Berlin übergeben.

3. Wer übernimmt die Kosten für die Sicherung und Reparatur der Wohnungseingangstür nach einer behördlichen Notöffnung?

Zu 3.:

Die Kosten einer Sicherung werden entweder bei der zuständigen Dienststelle der Polizei Berlin zum Verfahren angemeldet (z. B. Durchsuchungsbeschluss) oder als Gebührenbescheid nach den gebührenrechtlichen Vorschriften (u. a. Tarifstelle 7 oder 8 der Polizeibenutzungsgebührenordnung) geltend gemacht (z. B. Türsicherung nach Verdacht Unglücksfall in Wohnung).

Bei einer Notöffnung durch die Berliner Feuerwehr werden die Kosten der Reparatur dem Eigentümer als unbeteiligtem Dritten erstattet, wenn ihm der Einsatz nicht zu Gute kam und er auch nicht den Anschein einer Gefahr erweckte.

Bei einem berechtigten Regressanspruch sind die Kosten für Schäden bis 200 Euro von der Polizei Berlin bzw. der Berliner Feuerwehr zu tragen. Für Schäden ab 200 Euro ist die Senatsverwaltung für Finanzen zuständig.

4. Wie verhält sich die Kostenübernahme im Falle von Selbstverschulden?

Zu 4.:

Bei einem Selbstverschulden ist zu unterscheiden, ob ein Notfall vorliegt oder nicht. Liegt ein Notfall mit notwendiger Gefahrenabwehr im Sinne des Feuerwehrgesetzes (FwG) oder des ASOG vor, etwa in dem in der Wohnung eine Brandgefahr vorherrscht (z. B. Herd noch eingeschaltet) oder Gefahr für Leben und Gesundheit herrscht (z. B. hilflose Person / Kind in der Wohnung eingeschlossen), bleibt der Einsatz kostenfrei. Liegen keine solche konkreten Gefahren vor, handelt es sich bei der Türöffnung um einen kostenpflichtigen Einsatz.

Die Polizeibenutzungsgebührenordnung (PolBenGebO) sieht eine Gebührenerhebung für einen Einsatz auf Grund von Fehlalarmierung und für die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere gemäß §§ 14, 15 und 36 ASOG vor. Ebenso sieht das Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (§ 17 FwG) in Verbindung mit der derzeit geltenden Feuerwehrbenutzungsgebührenverordnung (Fw BenGebO) eine Gebührenerhebung unter anderem für einen Einsatz auf Grund von Fehlalarmierungen, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung einer Gefahr oder eines Schadens sowie noch weiterer Tatbestände vor.

5. Kommt der Türöffnungskoffer der Firma Würth auch bei der Polizei zum Einsatz?

Zu 5.:

Der Türöffnungskoffer der Firma Würth wird von der Polizei Berlin nicht verwendet.

Berlin, den 19. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport